

Informationen und Ausfüllhinweise zum Verwendungsnachweis des allgemeinen Energiepreiszuschusses für Sport- und Schützenvereine

Vorinformationen:

Für Sport- und Schützenvereine, die im Jahr 2023 einen allgemeinen Energiepreiszuschuss (in Höhe von 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale 2023) erhalten haben, besteht die Verpflichtung, bis zum 30.04.2024 einen Verwendungsnachweis bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis sind die dem Verein tatsächlich entstandenen Energieausgaben der Jahre 2023 und 2021 vollständig anzugeben. Übersteigt der Differenzbetrag der Energieausgaben der Jahre 2023 und 2021 den ausbezahlten Zuschuss, verbleibt der ausbezahlte Zuschuss beim Verein. Sofern der Differenzbetrag der Energieausgaben der Jahre 2023 und 2021 geringer ist als der ausbezahlte Zuschuss, wird der Differenzbetrag zwischen den Energieausgaben und dem ausbezahlten Zuschuss von der Vereinspauschale 2024 abgezogen. Erfolgt durch den Verein keine Vorlage des Verwendungsnachweises, wird der ausbezahlte Energiepreiszuschuss in voller Höhe von der Vereinspauschale 2024 abgezogen.

Formblatt zum Verwendungsnachweis:

Das Formblatt zum Verwendungsnachweis erhalten die Vereine bei Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, bei den Dachverbänden des organisierten Sports sowie über den Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

Ausfüllhinweise für Vereine zum Verwendungsnachweis:

Das Formular „Verwendungsnachweis Energiepreiszuschuss Vereine.xlsx“ ist durch den Verein vollständig auszufüllen und per E-Mail an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Durch den Verein sind die gelb hinterlegten Felder zu befüllen.

1. Angaben zum Verein

Hier sind die jeweiligen Daten des Vereins einzutragen.

2. Angabe des ausbezahlten Energiepreiszuschusses

Hier ist die Höhe des ausbezahlten Energiepreiszuschusses (i.d.R. 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale 2023) einzutragen, der dem Verein im Jahr 2023 ausbezahlt wurde.

3. Durch den Verein genutzte Sportanlagen

Hier sind alle durch den Verein genutzte Sportanlagen (einschl. kurzer Beschreibung und Adressen) einzutragen, bei denen in den Jahren 2021 und 2023 Energieausgaben angefallen sind und die in die Berechnung des allgemeinen Energiepreiszuschusses eingehen.

4. Weitere Unterstützungsleistungen zur Deckung von Energiemehrausgaben

Hier sind sämtliche Unterstützungsleistungen unter Angabe des Zuwendungsbetrags einzutragen, die der Verein im Zeitraum vom 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2023 zur Deckung von Energiemehrausgaben erhalten hat. Dies können zum Beispiel Unterstützungsleistungen durch den Bund, den Freistaat Bayern oder die Kommune sein.

5. Entstandene Energiekosten in den Jahren 2021 und 2023

Grundsätzlich sind alle Energiekosten zu berücksichtigen, die dem Verein durch den Betrieb seiner Sportstätte(n) in den jeweiligen Vergleichsjahren tatsächlich entstanden sind. Begleitende Infrastruktur wie zum Beispiel Aufenthaltsräume, Zuschaueranlagen, Räume, die in eine ständige Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz einbezogen sind, sowie sonstige Infrastruktur, die für den Sportbetrieb notwendig ist, können der Sportstätte zugerechnet werden.

Sofern es gegenüber dem Jahr 2021 im Jahr 2023 zu einem Wechsel des Energieträgers kam, sind die Kosten des „alten“ Energieträgers im Jahr 2021 und die Kosten für den „neuen“ Energieträger im Jahr 2023 anzugeben.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Mehrausgaben, die nicht auf die Energiekrise zurückzuführen sind, zum Beispiel wenn die Sportstätteninfrastruktur des Vereins seit dem 01.01.2022 ausgebaut wurde, etwa durch Neu- oder Erweiterungsbauten, sowie investive Ausgaben.

5.1. Nachweis von Energieausgaben für leitungsgebundene Energieträger

Bei leitungsgebundenen Energieträgern (Strom, Erdgas, Fernwärme) erfolgt der Nachweis der Energiekosten und entstandenen Mehrausgaben durch den Vergleich der Jahresrechnungen für die Kalenderjahre 2021 und 2023. Die Beträge der jeweiligen Jahresrechnungen sind jeweils anzugeben. Die Jahresrechnungen müssen dem Verwendungsnachweis als Anlage beigefügt werden. Da der Abrechnungszeitraum in den seltensten Fällen mit dem Kalenderjahr übereinstimmen dürfte, sind die Jahresrechnungen maßgeblich, die in den Kalenderjahren 2021 und 2023 gestellt wurden. Es können keine Ausgaben berücksichtigt werden, die dem Verein nach dem 31.12.2023 entstanden sind.

5.2. Nachweis von Energieausgaben für nicht leitungsgebundene Energieträger

Bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern (zum Beispiel Heizöl, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Flüssiggas) ist der maßgebliche Jahresverbrauchs einzutragen, der durch den Vergleich von in der Regel mindestens zwei Beschaffungsrechnungen aus den Vergleichsjahren nachzuweisen ist. Der maßgebliche Verbrauch wird hierzu auf zwölf Monate gemittelt. Hierbei wird ein linearer Verbrauch unterstellt. Die Beschaffungsrechnungen, aus denen sich der Verbrauch ergibt, sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Beispiel:

Ein Verein kauft im Februar 2021 2.500 Liter Heizöl. Im Mai 2022 kauft er erneut Heizöl. Zwischen beiden Rechnungen liegt ein Zeitraum von 15 Monaten. Der maßgebliche Zeitraum für das Jahr 2021 berechnet sich wie folgt:

$$2.500 \text{ Liter} / 15 = 166.66667 \text{ Liter}$$

$$166.66667 \times 12 = 2000 \text{ Liter (eingekaufte Menge Heizöl gemittelt auf 12 Monate)}$$

Sofern sich der Verbrauch durch technische Vorrichtungen für beide Vergleichsjahre genau bestimmen lässt, ist dieser maßgeblich und als Nachweis beizufügen.

Auf der Grundlage des angegebenen bzw. ermittelten Jahresverbrauchs werden die in Folge der Energiekrise entstandenen Mehrausgaben durch Multiplikation mit den im Formblatt des Verwendungsnachweises hinterlegten Durchschnittskosten der Jahre 2021 und 2023 errechnet.

Durchschnittskosten der Jahre 2021 und 2023:

| Energieträger | 2021 | 2023 |
|---------------|--|--|
| Heizöl | 0,707 €/Liter | 1,067 €/Liter |
| Pellets | 136,6 €/Tonne | 218,97 €/Tonne |
| Hackschnitzel | 101,1 €/Tonne | 151,11 €/Tonne |
| Flüssiggas | 0,7232 €/Liter | 0,6125 €/Liter |
| Sonstiges | gesonderte Berechnung (genauere Angabe im Formular unter 7. möglich) | gesonderte Berechnung (genauere Angabe im Formular unter 7. möglich) |

Sofern durch den Verein ein Energieträger genutzt wird, für den kein Durchschnittswert angegeben ist, ist dieser als „sonstiger Energieträger“ anzugeben. In diesem Fall sind sowohl der Verbrauch als auch die Ausgaben des jeweiligen Energieträgers anzugeben. In diesen Fällen wird empfohlen, unter 7. die angegebenen Werte näher zu erläutern oder Anlagen beizufügen.

6. Nutzungen von Sportanlagen gegen Entgelt (Miete, Pacht..)

Hier ist jeweils die Summe aller Entgelte einzutragen, die der Verein für die Nutzung von Sportanlagen in den Jahren 2021 und 2023 aufgebracht hat. Die Nutzung der Sportanlagen ist durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen (zum Beispiel Miet- oder Pachtvertrag) durch den Verein nachzuweisen. Mehrausgaben können jedoch nur geltend gemacht werden, sofern sie auf gestiegene Energiekosten zurückzuführen sind. Dies kann zum Beispiel durch eine Bestätigung des Vermieters, eine gestiegene Nebenkostenabrechnung oder ein Anschreiben zur Mietzinserhöhung mit entsprechender Begründung nachgewiesen werden.

7. Ergänzende Angaben und gegebenenfalls Anlagenübersicht (ggf. auf gesondertem Blatt)

Hier können Ergänzungen und Konkretisierungen zu den bisher gemachten Angaben (zum Beispiel zu „sonstigen Energieträgern“) vorgenommen werden.

8. Erklärungen und Unterschrift

Mit der Unterschrift erklärt der Unterzeichner, dass ihm die Erklärungen bekannt sind. Eine handschriftliche Unterschrift des Verwendungsnachweises ist nicht notwendig.